

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
18(13)62h

Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär  
**Vorstand für Sozial- und Fachpolitik**

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner

Bernward Ostrop  
Telefon-Durchwahl 030 284 447- 53  
Email [bernward.ostrop@caritas.de](mailto:bernward.ostrop@caritas.de)

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum 07.10.2015

# Kurzstellungnahme zur Anhörung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Be- treuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

## Vorbemerkung

Deutschland ist mittlerweile Zielland sehr vieler Flüchtlinge. Aufgrund des bisherigen Systems bedeutete dies bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen, dass einige Kommunen erhebliche Zugangszahlen hatten. Die Kommunen haben in den letzten Jahren große Herausforderungen bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bewältigen müssen. Aufgrund der weiterhin großen Zugangszahlen besteht erheblicher Handlungsdruck, um eine gerechtere, am Kindeswohl orientierte Verteilung zu erreichen. Der Vorrang des Kindeswohls, der sich aus der UN Kinderrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie ergibt, verlangt eine Einzelfalllösung, damit die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen adäquat berücksichtigt werden. Bei der vorgesehenen Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel muss daher aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes der Vorrang des Kindeswohls gewährleistet sein. Aus Sicht des DCV stellen sich in Bezug auf den Gesetzentwurf nachfolgende Problembereiche und Handlungserfordernisse:

### 1. Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Verteilung

Der im Gesetzentwurf in § 42a Absatz 2 Nr. 1 und in § 42b Absatz 4 Nr. 1 verwendete Begriff „Kindeswohlgefährdung“ entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 23 EU-Aufnahmerichtlinie). Das bedeutet, dass das Kindeswohl vor anderen entgegenstehenden Interessen Vorrang hat. Bereits eine Beeinträchtigung des Kindeswohls ist zu vermeiden. Eine Gefährdung des Kindeswohls zu begründen, bedeutet im Unterschied dazu, die Messlatte sehr hoch zu legen:

Erst eine Gefahr für das Kindeswohl führt zur Unzulässigkeit behördlicher Entscheidungen. Der Vorrang des Kindeswohls kann dabei, je nach Lage des Einzelfalls, sowohl für als auch gegen die Verteilung sprechen. So ist insbesondere maßgeblich, ob dem Minderjährigen aufgrund seiner Gesamtverfassung die Verteilung zumutbar ist und welche Bindungen am aktuellen Aufenthaltsort evtl. bestehen. Außerdem ist erheblich, wo seinen spezifischen Bedürfnissen am besten entsprochen werden kann – dies kann in bereits sehr belasteten Kommunen im Einzelfall fraglich sein.

Das Kriterium der Kindeswohlgefährdung, das im SGB VIII ausschlaggebend für die Prüfung von Maßnahmen zum Schutze des Kindes vor den Eltern ist (siehe dort § 8a), ist auf die Entscheidung über die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus mehreren Gründen nicht übertragbar. Erstens ist zu bedenken, dass die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos gemäß § 8a im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen ist – das Mehraugenprinzip, das Fehleinschätzungen vorbeugt, muss auch hier gelten, auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist. Das ist in dem engen Zeitfenster von sieben Werktagen, in dem das Jugendamt die Einschätzung vorzunehmen hat, praktisch kaum machbar. Zweitens bezieht sich ein Gefährdungsrisiko immer wesentlich auf die Vergangenheit, d.h. in den meisten Fällen ist das Kind oder die Familie bekannt und die Einschätzung kann aufgrund der Bewertung von Vorfällen und Beobachtungen in der Vergangenheit vorgenommen werden. Das ist bei Flüchtlingskindern anders. Hier kann das Jugendamt sich lediglich auf die Aussagen des Minderjährigen stützen. Fachkraft und Mediziner können nur eine gegenwartsbezogene Begutachtung vornehmen. Für die Einschätzung, ob nicht nur eine normale, sondern bereits eine gravierende Beeinträchtigung des Kindeswohls besteht, sind die Informationen nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Caritasverband den Maßstab der Kindeswohlgefährdung durch den Maßstab einer „Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl“ zu ersetzen. In diesem Zusammenhang muss das Jugendamt den Willen des Minderjährigen berücksichtigen, wie es auch die EU-Aufnahmerichtlinie vorschreibt, die Deutschland bis Juli 2015 hätte umsetzen müssen.

## **2. Sprachförderung von Anfang an**

Unbegleitete Minderjährige haben häufig bereits Fluchterlebnisse hinter sich, die insbesondere für junge Menschen erhebliche Narben hinterlassen. Wenn sie in Deutschland ankommen, ist es von großer Bedeutung, dass sie bei der Erstaufnahme Bedingungen vorfinden, die es ermöglichen, Vertrauen aufzubauen und sich angenommen zu fühlen. Die Erfahrung der Inobhutnahme-Einrichtungen zeigt, dass Sprachförderung von Anfang an für die unbegleiteten Minderjährigen sehr wichtig ist. Sprache ist essentiell zur Verständigung in der Einrichtung und für den Zugang zu Schul- und Ausbildungsangeboten. Sprachunterricht ist aber auch ein wesentliches Element für die Tagesstrukturierung, da Jugendliche hierdurch gefordert und eingebunden sind. Der Deutsche Caritasverband fordert deshalb, dass unbegleitete Minderjährige umgehend Sprachförderung erhalten.

### **3. Unverzügliche unabhängige Vertretung**

Die aktuelle Gesetzeslage sieht bei der Inobhutnahme eines unbegleiteten, minderjährigen Kindes oder Jugendlichen vor, dass unverzüglich ein Vormund bestellt wird (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 4 SGB 8). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme dagegen sieht der Gesetzentwurf eine unabhängige rechtliche Vertretung nicht vor. Bereits in dieser Phase werden jedoch für die Zukunft des Minderjährigen wichtige Entscheidungen getroffen. Dies betrifft die Altersfestsetzung, die Entscheidung über eine mögliche Verteilung sowie die Zuweisung an ein Jugendamt für die reguläre Inobhutnahme sowie zur Stellung des Asylantrages. Es ist zweifelhaft, ob es mit Art. 24 Abs. 1 EU-AufnahmeRL vereinbar ist, bei der vorläufigen Inobhutnahme keine unabhängige Vertretung zu bestellen. Die EU-AufnahmeRL sieht vor, dass ein Vertreter bestellt wird, der den Minderjährigen dabei unterstützt, seine Rechte wahrzunehmen. Hintergrund der Vorschrift ist, dass ein lückenloser effektiver Rechtsschutz von Beginn der Inobhutnahme an gewährleistet ist. Die Vertretung des Kindes oder Jugendlichen muss unabhängig vom Jugendamt sein, damit ein Interessenskonflikt der vertretenden Behörde ausgeschlossen ist. Ein solcher Interessenskonflikt kann in der Praxis dazu führen, dass ein Asylantrag verzögert gestellt wird. Daraus können sich negative Folgen ergeben, z. B. in Bezug auf eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung. Mögliche Lösungsansätze, unverzüglich ab Inobhutnahme einen Vormund zu bestellen, sind aus Sicht der Caritas die Einführung einer vorläufigen gesetzlichen Amtsvormundschaft oder durch Bestellung eines Vormunds (Einzelvormund beruflich oder ehrenamtlich; Amtsvormund) im Wege der einstweiligen Anordnung.

### **4. Verbindliche Altersfestsetzung**

Der DCV fordert eine verbindliche Regelung, in der in Zweifelsfällen das Alter des Unbegleiteten festgesetzt wird. Dies kann vor allem durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgen. Im bisherigen Gesetzentwurf war eine verbindliche Altersfestsetzung nicht geregelt. Der Bundesrat hat nun mit Beschluss vom 25.9.15 (BR-Drucks.349/15, S. 3) beantragt, in Zweifelsfällen zur Altersfestsetzung eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorzunehmen.

Der DCV begrüßt eine gesetzliche Verankerung der Altersfestsetzung. Wichtig ist es bei einer gesetzlichen Regelung zur Altersfestsetzung, dass diese im weiteren Verfahren verbindlich ist und andere Behörden daran gebunden sind. Dies ist neben der Sicherheit, die der Minderjährige benötigt, auch im Sinne der Rechtssicherheit. Ansonsten wäre möglich, dass weitere beteiligte Behörden, wie das aufnehmende Jugendamt oder die Ausländerbehörde, eigene Altersfestsetzungen vornehmen. Dies würde neben dem Verwaltungsaufwand zu einer erheblichen Verunsicherung des UMF führen.

### **5. Bundeseinheitliche Standards/spätere Umverteilungsmöglichkeit**

Der DCV fordert bundeseinheitliche Standards für die aufnehmenden Jugendämter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Jugendamt, zu dem ein UMF verteilt wird, geeignet sein muss und insbesondere spezifischen Schutzbedürfnissen des UMF (wie z.B. Traumatherapie) Rechnung tragen muss.

Der Bundesrat fordert nun die ersatzlose Streichung (BR-Drucks. 349/15, S. 5 f) dieser Passage, da jedes Jugendamt bereits die ordnungsgemäße Unterbringung sicherstellen würde.

Der DCV hält bundeseinheitliche Standards für absolut notwendig. Sollte sich der Bundestag aber dem Antrag des Bundesrats anschließen, halten wir es für wichtig, eine nachträgliche Um-

verteilung zu ermöglichen. Dies sieht auch ein weiterer Antrag des Bundesrats vor (BR-Drucks.349/15, S. 6 f). Wenn dann ein Jugendamt die spezifischen Bedürfnisse (z. B. Therapiebedarf oder spezielle Schule) nicht gewährt, hätte der unbegleitete Minderjährige die Möglichkeit, die Umverteilung an einen Ort zu beantragen, an dem seine spezifischen Bedürfnisse gedeckt werden können. Eine solche Änderung würde es auch ermöglichen, dass der Jugendliche nachträglich in die Nähe eines Verwandten oder einer Bezugsperson verteilt wird. Diese wichtige Fallkonstellation ist durch den Gesetzentwurf bisher nicht geregelt. Es ist darüber hinaus für bundeseinheitliche Standards wichtig, den Austausch zwischen den Jugendämtern zu fördern, damit ein Erfahrungstransfer und eine Beratung zwischen den Jugendämtern erreicht werden können. Der Bundesverband katholischer Einrichtungen hat innerhalb seiner Einrichtungen bereits ein solches Netzwerk zum Austausch über die Erfahrungen mit der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger unter dem Namen „Netzwerk UMF - Kollegiale Beratung“ gegründet.

7. Oktober 2015

Prof. Dr. Georg Cremer  
Vorstand Sozial- und Fachpolitik  
Deutscher Caritasverband

**Kontakt:**

Bernward Ostrop, Referent für Migration und Flüchtlinge  
Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel: 030 28 444 753, [bernward.ostrop@caritas.de](mailto:bernward.ostrop@caritas.de)